

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 14

September 2017

Beschlüsse in den ehemaligen regionalen PBK's

Sämtliche Beschlüsse, welchen in den ehemaligen regionalen Paritätischen Berufskommissionen Berner Oberland sowie Oberaargau-Emmental und, Bern Mittelland vor dem Zusammenschluss vom 1. Januar 2010 zur PBKBE gefasst worden sind, sind ab dem

1. Januar 2018 nicht mehr gültig. Es gelten ausschliesslich die Beschlüsse und Entscheide der PBKBE.

Zusatzvereinbarung zum LMV 2016-2018

Am 2. Mai 2017 hat der Bundesrat die Zusatzvereinbarung zum LMV 2016 – 2018 zum 1. Juni 2016 allgemeinverbindlich erklärt. Die Zusatzvereinbarung könnten Sie unter www.pbkbe.ch in der Rubrik Dokumente und Service / LMV Dokumente herunterladen.

Parifonds Bau Art. 8 Abs. 4 LMV

Seit 1. Juni 2017 betragen die Beitragssätze in den Parifonds Bau total 1.2%:

Arbeitgeber: 0.5% (+0.10%)

Arbeitnehmer: 0.7% (+0.15%)

Klarheit im Geltungsbereich Deponiebetriebe

Mit Gültigkeit ab 01.04.2017 ist jeder Deponiebetreiber, der eine Deponiebewilligung im Sinne von Art. 35 Abfallverordnung (VVEA) besitzt, aus dem Geltungsbereich LMV 2016-2018 ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 lit.b LMV).

Ausgenommen sind bewilligte Deponien gemäss Art. 35 VVEA sowie das in ihnen beschäftigte Personal. Falls eine Baufirma eine Deponie betreibt, ist nicht automatisch der ganze Deponiebetreiber und das dazugehörige Personal ausgenommen.

Lohnerhöhungen

Die Basislöhne wie auch die effektiv zu bezahlenden Löhne für das Jahr 2017 bleiben unverändert.

Krankentaggeld-Versicherung

Art. 64 LMV

Die effektiven Prämien für die Kollektivtaggeldversicherung werden vom Arbeitgebenden und vom Arbeitnehmenden ab dem 1. April 2017 je zur Hälfte getragen (d.h. erstmals mit der Lohnabrechnung für den Monat April 2017). Bis spätestens 31.12.2018 sind die Versicherungsverträge anzupassen. Wichtigste Kernpunkte:

- Systemwechsel vom KVG (Krankenversicherungsgesetz zum VVG (Versicherungsvertragsgesetz)
- Versicherungsleistungen sind neu ab einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit 25% geschuldet (bisher 50%)

Lohnklassenanstieg vom Bauarbeiter C zu B ab 01.06.2017

Bauarbeiter mit Fachkenntnissen ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber aufgrund guter Qualifikation nach Art. 44 Abs. 1 von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde. In der Regel findet

diese Beförderung nach spätestens dreijähriger (36 Monate, Berechnungsbasis Arbeitspensum 100%) Tätigkeit als Bauarbeiter in der Lohnklasse C (unter Einschluss von Einsätzen über Personalverleiher) statt.

Bei einer Neuanstellung kann die Beförderung zusätzlich zur vorstehenden Frist nach einem Jahr Tätigkeit (12 Monate, Berechnungsbasis Arbeitspensum 100%) im entsprechenden Betrieb erfolgen. In jedem Fall kann der Betrieb die Beförderung auch nach Ablauf dieser Fristen sowie in den Folgejahren aufgrund ungenügender Qualifikation nach Art. 44 Abs. 1 ablehnen unter Mitteilung an die zuständige paritätische Berufskommission. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung. Eine Rückstufung ist nicht vorgesehen. Ausnahmen gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. d bleiben vorbehalten.

Arbeitszeitkalender (AZK) 2018

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie den sektionalen Arbeitszeitkalender 2018 des Bauhauptgewerbes Bern und Seeland. Sie finden die Excel Vorlage unter pbkbe.ch / Dokumente / Downloads / Arbeitszeitkalender. Sollten Sie in Ihrem Betrieb einen individuellen betrieblichen AZK 2018 anwenden, machen wir Sie aufmerksam, dass dieser gemäss Art. 25 Abs. 1 LMV bis spätestens am 15. Januar 2018 bei der entsprechenden PBK zur Genehmigung einzureichen ist. Besten Dank.

Sonntagsarbeit

Bei Sonntagsarbeit erhält der Arbeitnehmer sowohl einen Lohnzuschlag von 50% nach Art. 56 LMV als auch eine Zeitkompensation nach Art. 20 ArG (Arbeitsgesetz). Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist im Anschluss an die tägliche Ruhezeit (Art. 15 ArG) ein Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Das der

PBeKanntgabe Nr. 13 beigefügte Merkblatt „Be-willigungspflichten, Meldepflichten“ wurde in diesem Punkt ergänzt und ist auf der Homepage abrufbar.

Einjährige Vorlehre für Jugendliche und junge Erwachsene

Nicht allen jungen Erwachsenen gelingt der Einstieg in den gewünschten Lehrberuf auf Anhieb: Sie finden vielleicht nicht rechtzeitig eine passende Lehrstelle oder brauchen aufgrund ihrer persönlichen und schulischen Voraussetzungen mehr Zeit. In solchen Situationen kann die Vorlehre ein ideales Brückenangebot sein. Mit der Vorlehre geben die Betriebe jungen Menschen mit erschwerten Startbedingungen eine Chance. Die Vorlehre dauert ein Jahr.

In Bezug auf den Lohn existiert eine Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, wonach dieser ungefähr 90 % des Erstlehrjahrlöhnes betragen soll. Individuelle Lohnabsprachen müssen mit der PBKBE abgesprochen werden. Weitere Informationen sind unter www.erz.be.ch/vorlehre abrufbar.

Offene Türe Geschäftsstelle PBK

Gerne steht Ihnen die Geschäftsstelle für Ihre Fragen und Anliegen zum Vollzug und Umsetzung des LMV telefonisch und schriftlich zur Verfügung. Bei Bedarf kommen wir auch in Ihre Unternehmung oder Sie vereinbaren mit uns einen Termin auf unserer Geschäftsstelle. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch).

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie zum Beispiel ein Merkblatt zu einem speziellen Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für konstruktive Rückmeldungen jeglicher Art.

Setzen Sie sich mit Rita Weingand oder Julia Habegger in Verbindung. Haben Sie einen Themenwunsch für die nächste PBeKanntgabe? So nehmen wir diesen gerne entgegen. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch).